

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2004-2009 SV 0566
		Datum: 16.10.2006
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Haupt- und Personalamt	

Erlass einer Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg beschließt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden bei der Stadt Übach-Palenberg mit folgenden Maßgaben:

Begründung:

Das Innenministerium hat auf der Grundlage des § 26 Abs. 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) erlassen.

Gemäß § 1 dieser Verordnung ist jede Gemeinde gehalten, die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids durch eine Satzung zu regeln.

In dieser Verordnung sind die Rahmenbedingungen festgelegt, unter denen die Gemeinde eine Satzung erlassen kann.

Hierbei ist zu beachten, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung Erleichterungen für Menschen mit Behinderung gem. der Kommunalwahlordnung getroffen werden müssen, ein Abstimmungsverzeichnis zu erstellen ist, eine Benachrichtigung über den Bürgerentscheid und eine Information zu den einzelnen Standpunkten an die Stimmberechtigten zu erfolgen hat. Weiterhin kann die Gemeinde wählen, ob die Abstimmung entweder per Urnengang und Brief oder ausschließlich per Brief erfolgen soll.

Bei der ggfs. zu treffenden Festlegung der Abstimmungslokale legt die Gemeinde dies nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten und Zahl der Stimmberechtigten fest.

Ansonsten ist die Gemeinde grundsätzlich in der Regelung frei, jedoch empfiehlt das Innenministerium sich an den Vorschlägen des Städte- und Gemeindebundes zu orientieren. Dieser hat hierzu entsprechende Mustersatzungen entworfen, die verschiedene Alternativen ermöglichen.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister

Folgende Alternativen stehen zur Wahl.

beim Abstimmungsverfahren

- o Durchführung des Bürgerentscheids persönlich und per Brief (Anlage 1)
 - an einem Abstimmungstag
 - in einem Abstimmungszeitraum
- o Durchführung des Bürgerentscheides ausschließlich durch Brief (Anlage 2)

bei der Festlegung der Stimmbezirke

- o ein Stimmbezirk mit einem zentralen Abstimmungslokal (z. B. Rathaus)
- o mehrere Stimmbezirke z.B. wie bei der Kommunalwahl mit je einem Abstimmungslokal (17 Lokale) oder weniger

Die entsprechenden Mustersatzungen sind als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Die Alternativen sind in grauen Kästen separat dargestellt, um die Unterschiede besser erkennen zu können.

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, die Abstimmung so weit wie möglich an die Gegebenheiten der Kommunalwahl anzupassen. Die Bürgerinnen und Bürger sind mit diesem Verfahren vertraut, so dass eine höhere Akzeptanz gewährleistet ist.

Der Satzungsentwurf in Anlage 1 ist deshalb so aufgebaut, dass die Grundfassung (ohne Alternativen) die Durchführung des Bürgerentscheides persönlich und per Brief an einem Abstimmungstag vorsieht. Weiterhin sollen so viele Stimmbezirke gebildet werden, wie sie bei der jeweils letzten Kommunalwahl bestanden haben.

Beigelegte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

1. Satzungsentwurf gem. der Mustersatzung des NWStGB für die Durchführung von Bürgerentscheiden per Urnengang und Brief
2. Satzungsentwurf gem. der Mustersatzung des NWStGB für die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Brief